

Vorstand  
C 30-2  
19. März 2007

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Geschäftsbedingungen  
der Deutschen Bundesbank**

- hier:
1. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Versorgung mit Bargeld (Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldversorgung)
  2. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Entsorgung von Bargeld (Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldentsorgung)
  3. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld mittels Sammeleinzahlung im nicht kontogebundenen Verfahren (Sammel-NiKo-Bedingungen)
  4. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld im nicht kontogebundenen Verfahren (Einzel-NiKo-Bedingungen)
  5. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Konten für Wertdienstleister für die Münzgeldver- und -entsorgung (Münzgeldkontobedingungen)

Aufgrund von Anpassungen im Leistungsangebot zur Abwicklung des Barzahlungsverkehrs werden die folgenden, aus den beigefügten Anlagen 1 bis 5 ersichtlichen Geschäftsbedingungen mit Wirkung vom 1. April 2007 eingeführt:

- Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Versorgung mit Bargeld (Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldversorgung) gemäß Anlage 1

---

**Telefon**  
069 9566-4497  
oder  
069 9566-1

**Termin**  
Veröffentlicht  
im Bundesanzeiger Nr. 64  
vom 31. März 2007

**Vorgang**  
Mitteilung  
Nr. 2010/2004

- Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Entsorgung von Bargeld (Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldentsorgung) gemäß Anlage 2
- Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld mittels Sammeleinzahlung im nicht kontogebundenen Verfahren (Sammel-NiKo-Bedingungen) gemäß Anlage 3
- Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld im nicht kontogebundenen Verfahren (Einzel-NiKo-Bedingungen) gemäß Anlage 4
- Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Konten für Wertdienstleister für die Münzgeldver- und -entsorgung (Münzgeldkontobedingungen) gemäß Anlage 5

Die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Treuhandkonten für Werttransportunternehmen, veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2005/98 vom 31. März 1998 (Bundesanzeiger Nr. 75 vom 22. April 1998), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2010/2004 vom 19. November 2004 (BANZ S. 23568) werden mit Wirkung vom 1. April 2007 aufgehoben.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. Fabritius                      Lipp

Anlagen

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank  
für die Führung von Sammel-Treuhandkonten  
für Wertdienstleister  
für die Versorgung mit Bargeld  
(Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldversorgung)**

1. Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) führt für Wertdienstleister auf deren Namen Konten, die ausschließlich zur Verwahrung und Verwaltung von Guthaben dienen, die den Wertdienstleistern (im folgenden Treuhänder genannt) als Treuhänder von Kunden (im folgenden Treugeber genannt) im Rahmen der Bargeldversorgung anvertraut worden sind (im folgenden Treugut genannt). Auf diesen Konten (Sammel-Treuhandkonten) können Guthaben für mehrere Treugeber ungetrennt gehalten werden. Für die Sammel-Treuhandkonten ist aber gleichwohl der Bank gegenüber allein der Treuhänder berechtigt und verpflichtet.
2. Die Eröffnung eines Sammel-Treuhandkontos ist vom Treuhänder mit einem Vordruck der Bank zu beantragen. Der Treuhänder hat zu jedem Sammel-Treuhandkonto nach Vordruck der Bank eine Liste der wirtschaftlich Berechtigten an dem Sammel-Treuhandkonto, die neben den Namen und Anschriften der Treugeber auch deren Bankverbindung enthält, einzureichen (Treugeberlisten) und der Bank jede Veränderung unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen. Der Treuhänder hat korrespondierende Erklärungen der Treugeber nach Vordruck der Bank einzuholen und an die Bank zu übermitteln, in denen die Treugeber insbesondere ihr Einverständnis mit der Nutzung von Sammel-Treuhandkonten zur Bargeldversorgung erklären (Treugebererklärung). Ein Sammel-Treuhandkonto darf erst dann für die Bargeldversorgung eines Kunden genutzt werden, wenn der Bank die erforderliche Treugebererklärung vorliegt und der Treuhänder der Bank eine entsprechend aktualisierte Liste der wirtschaftlich Berechtigten übermittelt hat.
3. Das zugunsten eines Treugebers auf dem Sammel-Treuhandkonto gehaltene Guthaben dient der Bank entsprechend Abschnitt I. Nr. 21 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Forderungen der Bank gegenüber diesem Treugeber als Sicherheit. Die Treugebererklärung hat sich auch auf die Zustimmung zu diesem Punkt zu erstrecken.
4. Das Sammel-Treuhandkonto darf ausschließlich zur Versorgung der Treugeber mit Bargeld genutzt werden. Der Treuhänder darf auf dem Sammel-Treuhandkonto lediglich Treugut der in der Treugeberliste benannten Treugeber halten. Das Treugut darf dem Sammel-Treuhandkonto nur durch die Treugeber und nur unbar zugeführt werden; eine Zuführung von Eigengeldern des Treuhänders ist nicht erlaubt. Verfügungen über das Treugut dürfen ausschließlich bar und nur durch den Treuhänder zugunsten der Treugeber erfolgen. Sofern Treugeber die

Deckung für ihre Bargeldversorgung zentral in einer Summe auf einem Sammel-Treuhandkonto anschaffen, kann der Treuhänder diesen Deckungsbetrag – zur Ermöglichung einer dezentralen Bargeldversorgung – unbar auf für diesen Treuhänder bei anderen Filialen der Bank geführte Sammel-Treuhandkonten, bei denen auch der Treugeber wirtschaftlich Berechtigter ist (Ziffer 2 Satz 2), aufteilen.

5. Die Bank nimmt, abgesehen von den Angaben gemäß Ziffer 2 Satz 3, keine Kenntnis von den zwischen dem Treuhänder und den Treugebern bestehenden Rechtsverhältnissen. Verfügungen über das Sammel-Treuhandkonto aufgrund einer Weisung eines Treugebers oder eines Dritten nimmt die Bank nicht vor, es sei denn, sie ist hierzu vom Treuhänder zuvor schriftlich ermächtigt worden.
6. Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit von Kontoverfügungen des Treuhänders nicht. Sie überprüft insbesondere nicht, ob ausgezahlte Gelder an den jeweils deckungsanschaffenden Treugeber weitergeleitet werden. Sie haftet daher weder den Treugebern noch einem Dritten für aus treuwidrigem Verhalten durch den Treuhänder entstehende Schäden. Ebensowenig haftet die Bank für Verstöße des Treuhänders gegen die Verpflichtung, ausschließlich Kundengelder auf dem Sammel-Treuhandkonto zu halten.
7. Die Bank wird bei dem Sammel-Treuhandkonto wegen Forderungen gegen den Treuhänder diesem gegenüber weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Sammel-Treuhandkonto selbst entstanden sind. Die Treugebererklärung hat sich auch auf die Zustimmung zu den letztgenannten Belastungen zu erstrecken.
8. Ansprüche gegen die Bank aus Sammel-Treuhandkonten sind nicht abtretbar oder verpfändbar.
9. Der Rechtscharakter des Kontos als Treuhandkonto kann nicht aufgehoben werden.
10. Der Treuhänder ist verpflichtet, die Bank und die Treugeber unverzüglich über gegen ihn gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung oder vergleichbaren Maßnahmen nach ausländischem Recht zu unterrichten. Die Bank übernimmt insoweit allerdings keine Warn-, Aufklärungs- oder Unterrichtungspflichten gegenüber den Treugebern. Sie behält sich für solche Fälle jedoch eine fristlose Kündigung des Sammel-Treuhandkontos aus wichtigem Grund vor.
11. Im Fall einer Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhänders oder von Streitigkeiten über die wirtschaftliche Berechtigung an den Guthaben auf dem Sammel-Treuhandkonto ist die Bank

berechtigt, sich von ihrer Verbindlichkeit aus der Entgegennahme eingelieferten Bargeldes durch Hinterlegung nach §§ 372 ff. BGB zu befreien, wobei sie auf ihr Rücknahmerecht verzichtet.

12. Die Bank kann das Sammel-Treuhandkonto jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Aus wichtigem Grund kann die Bank auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie wird sich dazu etwa bei Verstößen des Treuhänders gegen die in Ziffer 4 näher aufgeführten Nutzungsbeschränkungen veranlasst sehen.
13. Soweit die vorstehenden Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen, gelten für die von der Bank geführten Sammel-Treuhandkonten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank  
für die Führung von Sammel-Treuhandkonten  
für Wertdienstleister  
für die Entsorgung von Bargeld  
(Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldentsorgung)**

1. Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) führt für Wertdienstleister auf deren Namen Konten, die ausschließlich zur Verwahrung und Verwaltung von Guthaben dienen, die den Wertdienstleistern (im folgenden Treuhänder genannt) als Treuhänder von Kunden (im folgenden Treugeber genannt) im Rahmen der Bargeldentsorgung anvertraut worden sind (im folgenden Treugut genannt). Auf diesen Konten (Sammel-Treuhandkonten) können Guthaben für mehrere Treugeber ungetrennt gehalten werden. Für die Sammel-Treuhandkonten ist aber gleichwohl der Bank gegenüber allein der Treuhänder berechtigt und verpflichtet.
2. Die Eröffnung eines Sammel-Treuhandkontos ist vom Treuhänder mit einem Vordruck der Bank zu beantragen. Der Treuhänder hat zu jedem Sammel-Treuhandkonto nach Vordruck der Bank eine Liste der wirtschaftlich Berechtigten an dem Sammel-Treuhandkonto, die neben den Namen und Anschriften der Treugeber auch deren Bankverbindung enthält, einzureichen (Treugeberlisten) und der Bank jede Veränderung unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen. Der Treuhänder hat korrespondierende Erklärungen der Treugeber nach Vordruck der Bank einzuholen und an die Bank zu übermitteln, in denen die Treugeber insbesondere ihr Einverständnis mit der Nutzung von Sammel-Treuhandkonten zur Bargeldentsorgung erklären (Treugebererklärung). Der Treuhänder hat der Bank zudem Kundendaten-Meldebögen mit den Daten der Treugeber nach Vordruck der Bank einzureichen. Jede Veränderung der Treugeberdaten ist der Bank unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Ein Sammel-Treuhandkonto darf erst dann für die Bargeldentsorgung eines Kunden genutzt werden, wenn der Bank die erforderliche Treugebererklärung vorliegt und der Treuhänder der Bank eine entsprechend aktualisierte Liste der wirtschaftlich Berechtigten sowie den Kundendaten-Meldebogen übermittelt hat.
3. Das zugunsten eines Treugebers auf dem Sammel-Treuhandkonto gehaltene Guthaben dient der Bank entsprechend Abschnitt I. Nr. 21 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Forderungen der Bank gegenüber diesem Treugeber als Sicherheit. Die Treugebererklärung hat sich auch auf die Zustimmung zu diesem Punkt zu erstrecken.
4. Der Treuhänder darf auf einem Sammel-Treuhandkonto lediglich Treugut der in der Treugeberliste benannten Treugeber halten. Andere Gelder, insbesondere Eigengelder, darf er einem Sammel-Treuhandkonto nicht zuführen. Verfügungen über das Treugut dürfen nur unbar sowie unmittelbar zugunsten von Konten der

Treugeber oder solcher Begünstigter vorgenommen werden, die mit diesen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, z. B. bei konzernangehörigen Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes. Der Treuhänder hat sich gegenüber der Bank ausdrücklich zur Einhaltung dieser Nutzungsbeschränkungen zu verpflichten.

5. Die Bank nimmt, abgesehen von den Angaben gemäß Ziffer 2 Satz 3, keine Kenntnis von den zwischen dem Treuhänder und den Treugebern bestehenden Rechtsverhältnissen. Verfügungen über das Sammel-Treuhandkonto aufgrund einer Weisung eines Treugebers oder eines Dritten nimmt die Bank nicht vor, es sei denn, sie ist hierzu vom Treuhänder zuvor schriftlich ermächtigt worden.
6. Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit von Kontoverfügungen des Treuhänders auch dann nicht, wenn es sich um eine Verfügung vom Sammel-Treuhandkonto auf ein Eigenkonto des Treuhänders handelt. Sie haftet daher weder den Treugebern noch einem Dritten für aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Treuhänders entstehende Schäden. Ebenso wenig haftet die Bank für Verstöße des Treuhänders gegen die Verpflichtung, ausschließlich Kundengelder auf das Sammel-Treuhandkonto einzuzahlen.
7. Die Bank wird bei dem Sammel-Treuhandkonto wegen Forderungen gegen den Treuhänder diesem gegenüber weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, dies gilt nicht für Forderungen in Bezug auf das Sammel-Treuhandkonto selbst. Die Treugebererklärung hat sich auch auf die Zustimmung zu den letztgenannten Belastungen zu erstrecken.
8. Ansprüche gegen die Bank aus Sammel-Treuhandkonten sind nicht abtretbar oder verpfändbar.
9. Der Rechtscharakter des Kontos als Treuhandkonto kann nicht aufgehoben werden.
10. Der Treuhänder ist verpflichtet, die Bank und die Treugeber unverzüglich über gegen ihn gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung oder vergleichbaren Maßnahmen nach ausländischem Recht zu unterrichten. Die Bank übernimmt insoweit allerdings keine Warn-, Aufklärungs- oder Unterrichtungspflichten gegenüber den Treugebern. Sie behält sich für solche Fälle jedoch eine fristlose Kündigung des Sammel-Treuhandkontos aus wichtigem Grund vor.
11. Im Fall einer Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhänders oder von Streitigkeiten über die wirtschaftliche Berechtigung an den Guthaben auf dem Sammel-Treuhandkonto ist die Bank berechtigt, sich von ihrer Verbindlichkeit aus der Entgegennahme eingelierten

Bargeldes durch Hinterlegung nach §§ 372 ff. BGB zu befreien, wobei sie auf ihr Rücknahmerecht verzichtet.

12. Die Bank kann das Sammel-Treuhandkonto jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Aus wichtigem Grund kann die Bank auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie wird sich dazu etwa bei Verstößen des Treuhänders gegen die in Ziffer 4 näher aufgeführten Nutzungsbeschränkungen veranlasst sehen.
13. Soweit die vorstehenden Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen, gelten für die von der Bank geführten Sammel-Treuhandkonten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.



**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank  
für die Entsorgung von Bargeld mittels Sammeleinzahlung  
im nicht kontogebundenen Verfahren  
(Sammel-NiKo-Bedingungen)**

1. Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) ermöglicht die Entsorgung von Bargeld für Kunden von Wertdienstleistern als Großeinzahler ohne Girokonto mittels Sammeleinzahlungen (Sammel-NiKo-Verfahren).
2. Im Sammel-NiKo-Verfahren dürfen – unbeschadet etwaiger Aufrundungsbeträge gemäß Ziffer 3 – ausschließlich Gelder von Kunden (Einzahlern) des Wertdienstleisters (im Folgenden WDL genannt) eingezahlt und weitergeleitet werden. Einzahler und Begünstigter der Einzahlung müssen identisch sein oder in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, z. B. bei konzernangehörigen Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes (AktG). Der WDL hat der Bank hierzu Kundendaten-Meldebögen mit den Daten der Einzahler nach Vordruck der Bank einzureichen (Kundendaten-Meldebogen). Der Kundendaten-Meldebogen hat neben den Namen und Anschriften der Einzahler/Begünstigten auch deren jeweilige Bankverbindung zu enthalten. Jede Veränderung der Kundendaten ist der Bank unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Das Sammel-NiKo-Verfahren darf erst dann für die Bargeldentsorgung eines Einzahlers genutzt werden, wenn dieser der Bank von dem WDL mittels Kundendaten-Meldebogen als Teilnehmer an dem Verfahren mitgeteilt worden ist und die weiteren Teilnahmevoraussetzungen (Ziffer 4) erfüllt sind.

Der WDL hat ein Exemplar der Sammel-NiKo-Bedingungen an jeden Einzahler auszuhändigen.

3. Eigengelder des WDL dürfen einer Sammel-Einzahlung nur zur Aufrundung auf einen durch 5 ganzzahlig teilbaren Euro-Betrag zur Vermeidung einer sogenannten „Münzgeldspitze“ (max. 4,99 EUR je Sammel-Einzahlung) zur Ermöglichung einer „centgenauen Abrechnung“ mit den Einzählern beigefügt werden. Diese Aufrundungsbeträge werden entsprechend den Aufträgen des WDL gesondert weitergeleitet.
4. Der WDL ist verpflichtet, Erklärungen der Einzahler nach Vordruck der Bank hinsichtlich der Verrechnung der im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bargeldentsorgung im Sammel-NiKo-Verfahren entstehenden Entgelte und Fehlbeträge (einschließlich Falschstücke) einzuholen und an die Bank zu übermitteln.
5. Für jeden Einzahler (Begünstigten) ist ein gesonderter Einzahlungsbeleg (Zahlschein bzw. Einlieferungsbeleg für Bareinzahlungen) einzureichen. Es ist von dem WDL sicherzustellen, dass auf den betreffenden Belegen als Einzahler der Kunde des WDL und nicht etwa der lediglich die tatsächliche körperliche Ein-

zahlung vornehmende WDL in dem entsprechenden Feld des jeweiligen Vordrucks angegeben wird. Zusätzlich ist vom WDL ein Sammeleinzahlungsbeleg über den Gesamtbetrag der Einzahlung auszustellen.

6. Die Bank nimmt, abgesehen von den Angaben gemäß Ziffer 2 Absatz 2, keine Kenntnis von den zwischen dem WDL und den Einzahlern bestehenden Rechtsverhältnissen.

Sie ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Weiterleitung der eingezahlten Gelder durch den WDL zu prüfen und haftet daher weder den Einzahlern noch einem Dritten für aus einer unrechtmäßigen Verfügung des WDL entstehende Schäden.

7. Der WDL ist verpflichtet, die Bank und die Einzahler unverzüglich über gegen den WDL gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung oder vergleichbare Maßnahmen nach ausländischem Recht zu unterrichten. Die Bank übernimmt insoweit allerdings keine Warn-, Aufklärungs- oder Unterrichtungspflichten gegenüber den Einzahlern. Sie behält sich für solche Fälle jedoch den Ausschluss des WDL von der Teilnahme am Sammel-NiKo-Verfahren vor.
8. Die Bank kann einen WDL von der Teilnahme an dem Sammel-NiKo-Verfahren aus wichtigem Grund ausschließen. Sie wird sich dazu etwa bei Verstößen des WDL gegen die in Ziffern 2 und 3 näher aufgeführten Verfahrensregeln veranlasst sehen.
9. Soweit die vorstehenden Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank  
für die Entsorgung von Bargeld im nicht kontogebundenen Verfahren  
(Einzel-NiKo-Bedingungen)**

1. Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) nimmt zur Entsorgung von Bargeld Einzahlungen zur Gutschrift oder Überweisung im Inland von Kunden von Wertdienstleistern als Großeinzahler ohne Girokonto an (Einzel-NiKo-Verfahren).
2. Ein Wertdienstleister (WDL), der von einem Kunden (Einzahler) damit beauftragt wird, für diesen Gelder im Einzel-NiKo-Verfahren einzuzahlen, hat der Bank – vor der erstmaligen Teilnahme an diesem Verfahren - den vollständigen Namen, die Anschrift sowie die Bankverbindung, auf die eingezahlte Gelder weitergeleitet werden sollen, nach Vordruck der Bank mitzuteilen (Kundendaten-Meldebogen). Jede Veränderung, insbesondere eine Änderung der Bankverbindung, ist der Bank von dem WDL unaufgefordert unverzüglich mittels Kundendaten-Meldebogen mitzuteilen. Der WDL hat ein Exemplar der Einzel-NiKo-Bedingungen an jeden Einzahler auszuhändigen.
3. Im Einzel-NiKo-Verfahren dürfen ausschließlich Gelder des Einzahlers eingezahlt und weitergeleitet werden. Einzahlungen dürfen - vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4 - nur unmittelbar auf das Konto des Einzahlers oder auf das Konto eines Begünstigten, der mit diesem in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang steht, z. B. bei konzernangehörigen Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, vorgenommen werden.

Es ist von dem WDL sicherzustellen, dass auf den einzureichenden Einzahlungsbelegen (Zahlschein) der Einzahler selbst und nicht etwa der lediglich die tatsächliche körperliche Einzahlung vornehmende WDL in dem entsprechenden Feld des Vordrucks angegeben wird

4. Die Überweisung von Kundengeldern auf ein bei einem Kreditinstitut geführtes Treuhandkonto des WDL - zum Zwecke der anschließenden Weiterleitung/Verteilung an Einzahler – darf nur vorgenommen werden, wenn der WDL der Bank nachweist, dass das konkrete Abwicklungsverfahren von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus bankaufsichtlicher Sicht als erlaubnisfrei eingestuft worden ist.

Bei dieser Abwicklungsform ist von dem WDL sicherzustellen, dass in dem betreffenden Feld des Zahlscheins zum Ausdruck kommt, dass Einzahler gleichwohl nicht der WDL, sondern dessen Kunden sind. Die Klarstellung hat durch die Angabe „Div. Kunden [Firma des WDL]“ zu erfolgen.

5. Der WDL ist verpflichtet, eine Erklärung des Einzahlers nach Vordruck der Bank hinsichtlich der Verrechnung der im Zusammenhang mit der Geschäftsabwick-

lung im Einzel-NiKo-Verfahren entstehenden Entgelte und Fehlbeträge (einschließlich Falschstücke) einzuholen und an die Bank zu übermitteln.

6. Die Bank nimmt keine Kenntnis von den zwischen einem Einzahler und dem WDL bestehenden Rechtsverhältnissen.
7. Die Bank prüft nicht die Rechtmäßigkeit der Weiterleitung der eingezahlten Gelder durch den WDL. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Verfügung auf ein Eigenkonto des WDL handelt. Sie haftet daher weder dem Einzahler noch einem Dritten für aus einer unrechtmäßigen Verfügung des WDL entstehende Schäden.
8. Soweit die vorstehenden Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank  
für die Führung von Konten  
für Wertdienstleister  
für die Münzgeldver- und -entsorgung  
(Münzgeldkontobedingungen)**

1. Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) führt für Wertdienstleister (im folgenden WDL genannt) Konten, die - vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 2 bis 3 - ausschließlich der Versorgung mit oder der Entsorgung von Münzgeld dienen (Münzgeldkonten).
2. Banknoten dürfen nur auf ein Münzgeldkonto eingezahlt werden, wenn diese Einzahlung als Deckungsanschaffung für eine zuvor angekündigte betragsgleiche und taggleiche Münzgeldauszahlung bei derselben Stelle der Bank dient.
3. Die Auszahlung von Banknoten zu Lasten eines Münzgeldkontos ist nur zur Aufstockung eines Banknoten-(Eigen-)Pools des WDL zulässig. Der hierfür erforderliche Deckungsbetrag ist von dem WDL unbar von einem für diesen bei einem Kreditinstitut geführten Eigenkonto anzuschaffen.
4. Die Bank prüft nicht die Übereinstimmung von Einzahlungen oder Verfügungen mit diesen Bedingungen. Sie haftet daher weder dem WDL noch Dritten gegenüber für die aus einer vereinbarungswidrigen Nutzung des Münzgeldkontos resultierenden Schäden.
5. Die Bank kann das Münzgeldkonto jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Aus wichtigem Grund kann die Bank auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie wird sich dazu etwa bei Verstößen des WDL gegen die in Ziffern 1 bis 3 näher aufgeführten Nutzungsbeschränkungen veranlasst sehen.
6. Soweit die vorstehenden Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen, gelten für die von der Bank geführten Münzgeldkonten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Seite 14-16  
Vakat